

Grundordnung

der Universität Trier

vom 10. Februar 2005

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl.S.167), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Trier am 6. Mai und 11. November 2004 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 24. Januar 2005, Az: 15225-52 305/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil **Die Universität**

- § 1 Name und Aufgaben der Universität
- § 2 Siegel

Zweiter Teil **Gliederung der Universität**

- § 3 Fachbereiche
- § 4 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Dritter Teil **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 5 Mitglieder
- § 6 Mitwirkungsrechte und -pflichten
- § 7 Pflicht zur Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung
- § 8 Amtsführung in der Selbstverwaltung
- § 9 Benutzung der Universitätseinrichtungen
- § 10 Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 11 Weitere Personen mit dem Recht zu selbstständiger Lehre und Forschung
- § 12 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 13 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 14 Studierende
- § 15 Gasthörerinnen und Gasthörer sowie sonstige Nichtmitglieder

Vierter Teil
Organisation der Universität

Erster Abschnitt
Hochschulrat

- § 16 Aufgaben
- § 17 Zusammensetzung

Zweiter Abschnitt
Senat

- § 18 Aufgaben
- § 29 Zusammensetzung

Dritter Abschnitt
Leitung der Universität

- § 20 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 21 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 22 Die Kanzlerin, der Kanzler

Vierter Abschnitt
Fachbereiche

- § 23 Der Fachbereichsrat
- § 24 Die Dekanin, der Dekan
- § 25 Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche
- § 26 Bildung gemeinsamer Ausschüsse

Fünfter Abschnitt
Ausschüsse

- § 27 Vorbereitende und beschließende Ausschüsse
- § 28 Mitgliedschaft in Ausschüssen
- § 29 Einrichtung beschließender Ausschüsse

Sechster Abschnitt
Amtszeiten sowie Beginn, Beendigung und Weiterführung
von Ämtern

- § 30 Amtszeiten, Beginn und Dauer von Ämtern
- § 31 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

Fünfter Teil
Verfahrensbestimmungen für die Universitätsorgane

Erster Abschnitt
Gemeinsame Verfahrensbestimmungen für
Senat und Fachbereichsrat

- § 32 Einberufung
- § 33 Öffentlichkeit
- § 34 Personalangelegenheiten
- § 35 Hinzuziehung Dritter
- § 36 Beschlussfähigkeit
- § 37 Beschlussfassung
- § 38 Geheime Abstimmung
- § 39 Mitgliederzahl
- § 40 Umlaufverfahren
- § 41 Beschlüsse über Ordnungen
- § 42 Protokolle
- § 43 Berichtspflicht der oder des Vorsitzenden
- § 44 Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen
für Einzelorgane

- § 45 Eilentscheidungsrecht
- § 46 Auskunftspflichten
- § 47 Beauftragte
- § 48 Frauenbeauftragte, Ausschuss für Frauenfragen
- § 49 Behindertengerechte Universität

Dritter Abschnitt
Sonstige Verfahrensgrundsätze

- § 50 Befangenheit
- § 51 Kompetenzkonflikte

Sechster Teil
Verfahren in besonderen Fällen
Erster Abschnitt
Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
sowie der Mitglieder der Universität im Hochschulrat

- § 52 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 53 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 54 Wahl der Mitglieder der Universität im Hochschulrat

Zweiter Abschnitt
Berufungsverfahren

- § 55 Stellenüberprüfung durch den Senat
- § 56 Berufungskommission
- § 57 Verfahren im Fachbereichsrat und im Senat
- § 58 Sonderfälle
- § 59 Abweichung von Berufungsvorschlägen

Dritter Abschnitt
Sonstige Verfahren

- § 60 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- § 61 Gastprofessuren und Vertretung einer Professur
- § 62 Lehraufträge und Anstellung nebenamtlicher Lehrkräfte

Vierter Abschnitt
Ordnungen und Anhörung von Gremien

- § 63 Stellungnahmen zu Prüfungsordnungen
- § 64 Anhörung des Fachbereichs
- § 65 Hochschulgrade auf Grund staatlicher Prüfungen

Siebter Teil
Akademische Ehrungen

- § 66 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
- § 67 Ehrenpromotion
- § 68 Universitätsmedaille
- § 69 Aberkennung

Achter Teil
Vermögen der Universität

- § 70 Körperschaftsvermögen

Neunter Teil
Änderung und Ergänzung der Grundordnung

- § 71 Grundordnung

Zehnter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 72 Anpassung
- § 73 Sammlung des universitären Satzungsrechts
- § 74 Inkrafttreten

Erster Teil
Die Universität

§ 1
Name und Aufgaben der Universität

- (1) Die Universität führt den Namen „Universität Trier“.
- (2) Die Universität ist Stätte freier Forschung, freier Lehre und freien Studiums.
- (3) Die Universität erfüllt die ihr nach Herkommen und Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie steht in der universitären Tradition umfassender Bildung.
- (4) Die Universität fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (5) Die Universität tritt ein für die Bekämpfung jeglicher Diskriminierung.

§ 2
Siegel

Die Universität führt das Siegel der alten Trierer Universität. Die Fachbereiche können ein eigenes Siegel führen. Das Nähere regelt der Senat.

Zweiter Teil
Gliederung der Universität

§ 3
Fachbereiche

- (1) Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:
 - Fachbereich I (Pädagogik, Philosophie, Psychologie);
 - Fachbereich II (Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften);
 - Fachbereich III (Altertumswissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Politikwissenschaft);
 - Fachbereich IV (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften / Mathematik / Informatik);
 - Fachbereich V (Rechtswissenschaft);
 - Fachbereich VI (Geographie / Geowissenschaften).
- (2) Über die Zuordnung einzelner Fächer zu einem der in Abs. 1 aufgeführten Fachbereiche entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Benehmen mit dem Fachbereich, zu dem die Zuordnung erfolgen soll. Der Senat muss den Vertreterinnen und Vertretern der Fächer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 4

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 90 HochSchG) unter der Verantwortung eines Fachbereichs, mehrerer Fachbereiche, des Senates, der Präsidentin oder dem Präsidenten gebildet werden.

(2) Mit dem Antrag auf Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit muss deren Organisationsstatut vorgelegt werden. Dieses hat neben der Verwaltung und Benutzung insbesondere zu regeln:

1. Welchem Zweck die wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit dienen soll,
2. ob die wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung bzw. Betriebseinheit sein soll oder welchem Fachbereich bzw. welchen Fachbereichen sie zugeordnet sein soll,
3. ob sie kollegial oder von einer Einzelperson geleitet werden soll (vgl. Absatz 3) und
4. dass die Leitung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen die wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit betreffenden Fragen rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren hat.

Daneben ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.

(3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, welche die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Zeit, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine befristete Leitung wird für mindestens drei Jahre bestellt. Im Falle einer kollegialen Leitung ist ein Mitglied mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (Geschäftsführende Leitung). Für die Geschäftsführung Verantwortliche sind aus dem Kreis der der Leitung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit für ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Eine Betriebseinheit wird in der Regel von einer Person geleitet. Die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten wird gemäß § 91 Abs. 1 HochSchG bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten, bei zentralen Einrichtungen vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(4) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit auf Fachbereichsebene ist dem Fachbereichsrat oder den beteiligten Fachbereichsräten verantwortlich. Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist dem Senat oder der Präsidentin oder dem Präsidenten verantwortlich.

(5) Die Errichtung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten erfolgt auf Antrag eines Fachbereichs, mehrerer Fachbereiche oder der Präsidentin oder des Präsidenten und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Senates. Die Errichtung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen bedarf zudem der Zustimmung des Hochschulrates. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder von Betriebseinheiten unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates oder der beteiligten Fachbereichsräte.

Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrates (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG).

(6) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit hat die Rechte nach § 42 Abs. 4 Satz 1.

Dritter Teil Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind die an ihr hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie die eingeschriebenen Studierenden und die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Mitgliedschaftliche Rechte nach Maßgabe dieser Grundordnung haben auch

1. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
2. die an ihr tätigen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten,
3. die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
4. die als Gast an der Universität hauptberuflich Tätigen,
5. Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

(3) Bestehen an der Universität besondere wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 97 HochSchG, so können die an ihr hauptberuflich Tätigen nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 97 HochSchG Mitglieder der Universität im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 werden.

(4) Werden die mit der Leitung einer solchen Einrichtung Beauftragten gemäß § 60 zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt, so können sie nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 97 HochSchG die Mitgliedschaftsrechte hauptberuflicher Professorinnen und Professoren der Universität erlangen, solange sie für die Leitung der besonderen wissenschaftlichen Einrichtung verantwortlich sind. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitwirkungsrechte und -pflichten

(1) Mitglieder sind zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Sie haben nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Wahlordnung das Wahlrecht. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Auf Grund ihrer besonderen Stellung und Aufgabe ruht das passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten, der hauptamtlich tätigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Gleiches gilt für das passive Wahlrecht

der Fachbereichsreferentin oder des Fachbereichsreferenten im Fachbereich. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird hiervon nicht berührt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die mitgliedschaftliche Stellung nach § 5 Abs. 2 schließt das Recht zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung mit Ausnahme des Wahlrechts ein.

(4) Im Falle der Beurlaubung oder Abordnung von Mitgliedern ruhen deren Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat beschließen, dass die Rechte und Pflichten beibehalten werden.

§ 7

Pflicht zur Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung

(1) Die Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. den Beitrag zur Selbstverwaltung bereits geleistet hat, der ihm billigerweise zugemutet werden kann,
2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Studium oder sonstige im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen,
3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen ist.

(2) Die Universität erwartet von ihren in § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 HochSchG genannten Mitgliedern, ihren ständigen Aufenthalt in solcher Nähe zur Universität zu nehmen, dass sie ihre Pflichten in der Universität ungehindert wahrnehmen können.

§ 8

Amtsführung in der Selbstverwaltung

Jedes Amt in der Selbstverwaltung ist so zu führen, dass die Aufgaben der Universität als Ganzes sowie ihrer Gliederungen und Organe erfüllt werden. Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Auflagen, insbesondere der Gruppen, die sie gewählt haben, nicht gebunden. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist mit den anderen dienstlichen Aufgaben verantwortlich abzustimmen. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 9

Benutzung der Universitätseinrichtungen

(1) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Universität nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Benutzungsordnungen zu benutzen und alle Vorlesungen zu besuchen, soweit dem nicht besondere räumliche oder technische Beschränkungen im Interesse eines geordneten Studiums entgegen stehen; § 79 Abs. 8 HochSchG bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen.

(3) Für Lehrbeauftragte, nebenberuflich an der Universität tätige Lehrkräfte, wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Gasthörerinnen und Gasthörer gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen in den Wissenschaftsgebieten, deren Vertretung zu ihren Aufgaben gehört, Forschung und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung selbstverantwortlich wahr.

(2) Sie sind berechtigt, auch über andere Wissenschaftsgebiete, die mit ihrer Forschungstätigkeit im Zusammenhang stehen, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes darf nicht beeinträchtigt werden. Leistungsnachweise auf Wissenschaftsgebieten außerhalb des Faches im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 HochSchG dürfen nur im Einvernehmen mit den Fachbereichen erteilt werden. § 48 HochSchG bleibt unberührt.

(3) Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben die Rechte aus § 42 Abs. 4 Satz 1.

§ 11

Weitere Personen mit dem Recht zu selbstständiger Lehre und Forschung

(1) Folgende Personen haben das Recht, selbstständig Lehrveranstaltungen anzukündigen und durchzuführen:

1. außerplanmäßige, entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren,
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. Habilitierte sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. Vertreterinnen und Vertreter einer Professorenstelle.

§ 9 bleibt unberührt.

(2) Sie können an der Universität selbstständig forschen und dazu die Einrichtungen der Universität benutzen, soweit sie dabei die Forschungstätigkeit von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Lehre und Studium nicht unzumutbar beeinträchtigen; in Streitfällen entscheidet der Fachbereichsrat, bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Senat. Die dienstrechtlichen Pflichten werden durch die Stellung als Habilitierte, Privatdozentin und Privatdozent, außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor oder Honorarprofessorin und Honorarprofessor nicht berührt; dies gilt auch für die Verpflichtung, im Rahmen des Dienstverhältnisses Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(3) Personen gemäß Abs. 1 haben das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrates und seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen, wenn Fragen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit behandelt werden.

(4) Ihre Mitwirkung an Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen.

§ 12

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wird einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre (§ 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG) übertragen, so können die eigenen Lehrveranstaltungen selbstständig angekündigt und durchgeführt werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der allgemeinen Grundsätze (§ 86 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG) Mittel zu eigener Forschung zuweisen und ihnen hierzu die Benutzung von Einrichtungen der Universität gestatten.

(3) Zur fachbereichsübergreifenden Wahrnehmung von Informations- und Koordinierungsaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein Rat gebildet, dem die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppe im Hochschulrat, im Senat, in den Fachbereichsräten sowie in den Kommissionen des Senates angehören und der sich eine Geschäftsordnung gibt.

§ 13

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann dies hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 58 HochSchG) übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zuzuordnen.

§ 14

Studierende

(1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.

(2) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des engeren Studienganges frei zu wählen und innerhalb des Studienganges Schwerpunkte zu setzen (§ 3 Abs. 4 HochSchG). Sie haben insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der für diese Studiengänge eingeschriebenen

Studierenden dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann vom Fachbereichsrat aus zwingenden Gründen beschränkt werden, soweit ein geordneter Studienaufbau es erfordert oder die Zahl der Teilnehmenden aus Gründen der besonderen Aufgabe der Veranstaltung begrenzt werden muss; die Lehrfreiheit und das erforderliche Lehrangebot sind zu gewährleisten.

(3) Die Universität trägt Sorge dafür, dass die Studierenden der Verpflichtung zum Studium generale nach Artikel 39 Abs.3 der Landesverfassung nachkommen können.

(4) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium begleitende Beratung durch die Universität und die Lehrenden.

(5) Die Universität fördert die Tätigkeit der Vereinigungen von Studierenden (Artikel 39 Abs. 4 der Landesverfassung) nach Maßgabe von Grundsätzen des Senats.

§ 15

Gasthörerinnen und Gasthörer sowie sonstige Nichtmitglieder

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nach Maßgabe der Landesverfassung und der Einschreibeordnung berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen.

(2) Die Universität ist bestrebt, ihr Bildungsangebot im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch sonstigen Nichtmitgliedern zugänglich zu machen.

Vierter Teil

Organisation der Universität

Erster Abschnitt

Hochschulrat

§ 16

Aufgaben

(1) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität zuzustimmen,
3. den allgemeinen Grundsätzen des Senates zur Zuweisung der Mittel zuzustimmen,
4. die Universität in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
6. dem Gesamtentwicklungsplan zuzustimmen.

(2) Der Hochschulrat macht einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, einen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Er hat bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers ein Vorschlagsrecht. Weiter hat der Hochschulrat die Aufgabe, nach Maßgabe der

besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Vorschläge zu Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu unterbreiten.

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Universität berufen werden. Die Berufung der Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium; diese Personen dürfen nicht Mitglieder der Universität oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die fünf Mitglieder der Universität werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Personen dürfen nicht Mitglieder des Senates (§ 44 Abs. 1) sein; wird ein Mitglied des Senates gewählt, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Bei Stimmgleichheit im Hochschulrat entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied und kann Anträge stellen.

(2) Der Hochschulrat wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Angehörige der Universität sein.

(3) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Das vorsitzende Mitglied und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Zweiter Abschnitt Senat

§ 18 Aufgaben

(1) Der Senat hat, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Aufgaben wahrzunehmen, welche die gesamte Universität angehen. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(2) Aufgaben, welche die gesamte Universität angehen, sind neben den in § 76 Abs. 2 HochSchG genannten insbesondere

1. die Benennung oder Bestätigung von Mitgliedern als Vertretung der Universität in Gremien außerhalb der Universität,
2. die Entscheidung über die vertragliche Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen,
3. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Universität in Gesellschaften, Vereinigungen oder ähnlichem,
4. die Entscheidung über die akademischen Ehrungen nach Maßgabe der §§ 67 und 69,
5. die Anhörung nach § 47 HochSchG und in anderen Fällen, soweit nicht das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung etwas anderes bestimmen,

6. der Erlass von Richtlinien für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität bei der Forschung mit Mitteln Dritter,
7. die Organisation des Lehrangebotes im Sinne von Artikel 39 Abs. 3 der Landesverfassung.

(3) Der Senat ist insbesondere zu unterrichten über

1. Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit dienen,
2. den Forschungsbericht,
3. den Bericht der Frauenbeauftragten,
4. die nicht fachgebundene Studienberatung,
5. die Tätigkeit des akademischen Auslandsamtes.

Er kann darüber beschließen, soweit Belange der gesamten Universität berührt sind.

§ 19

Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören als Mitglieder an:

1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG),
4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG),
5. vier Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG),
6. ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG).

(2) Dem Senat gehören als beratende Mitglieder (Rede- und Antragsrecht) an:

1. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
4. die Frauenbeauftragte des Senates,
5. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
6. das vorsitzende Mitglied des Hochschulkuratoriums gemäß § 73 HochSchG,
7. das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates gemäß § 75 HochSchG,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theologischen Fakultät Trier.

Dritter Abschnitt Leitung der Universität

§ 20

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Universität und vertritt sie nach außen, sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe, der Mitglieder und Fachbereiche untereinander. Sie oder er unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Universität, insbesondere durch die Veröffentlichung des Jahresberichts. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Hochschulgesetz und dieser Grundordnung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Senat verantwortlich, sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats, verteilt die der Universität zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen, und erteilt dem Senat, dessen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte.

§ 21

Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes unterstützt und vertreten. Sind auch sie verhindert, tritt an ihre Stelle das am längsten als Professorin oder Professor an der Universität tätige Mitglied des Senates. Eine Dekanin oder ein Dekan kann die Aufgabe nicht wahrnehmen, sofern es sich nicht um eine ausschließlich repräsentative Aufgabe handelt.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen verschiedenen Fachbereichen angehören.

§ 22

Die Kanzlerin, der Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung), erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Universität nach den Richtlinien und im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien der Universität, ohne Mitglied zu sein, beratend teilnehmen. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann in ihrem oder in seinem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten; das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

Vierter Abschnitt Fachbereiche

§ 23 Der Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Hochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Studierende, drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs kann an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilnehmen und Anträge stellen.

§ 24 Die Dekanin, der Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates, ist ihm verantwortlich, vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates, verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Fachbereichs auf die Fachbereichseinrichtungen und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebotes und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird ebenso wie die Prodekanin oder der Prodekan vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren für drei Jahre gewählt; § 31 bleibt unberührt.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder und mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorzeitig eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan wählen. Mit der Annahme der Wahl endet die Amtszeit der zuvor gewählten Dekanin oder des zuvor gewählten Dekans (Abwahl der Dekanin oder des Dekans). Über den Antrag wird in einer zweiten Sitzung entschieden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Sind auch diese verhindert, so wird die Dekanin oder der Dekan durch die nächste dem Fachbereichsrat angehörende Vorgängerin oder den nächsten dem Fachbereichsrat angehörenden Vorgänger im Amt vertreten, soweit diese nicht nach Abs. 2 abgewählt worden sind. Sind auch diese verhindert, tritt an ihre Stelle das Mitglied des Fachbereichsrates, das am längsten als Professorin oder Professor in diesem Fachbereich tätig ist.

§ 25

Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche

Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche im Sinne des § 89 HochSchG erfordern, sind insbesondere

1. die Verabschiedung von Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen, die das Studium mehrerer, in verschiedenen Fachbereichen angesiedelter Fächer ermöglichen oder voraussetzen, sofern die Zusammenarbeit nicht auf eine andere Weise gesichert ist,
2. die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, deren Aufgabengebiet in gleichem Maße in den Bereich mehrerer Fachbereiche (§ 56 Abs. 3) fällt.

§ 26

Bildung gemeinsamer Ausschüsse

(1) Gemeinsame Ausschüsse werden durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fachbereiche gebildet, der Aufgabe, Amtsdauer, Zusammensetzung und Stellung der Mitglieder regelt. Den Vorsitz gemeinsamer Ausschüsse muss eine oder einer der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer führen. Die Fachbereiche können die Aufgabe nur einvernehmlich wieder an sich ziehen.

(2) Wird der Senat nach § 89 Abs. 3 HochSchG tätig, ist er bei der Berufung der Mitglieder an die Vorschläge der Fachbereiche gebunden, sofern diese ihr Vorschlagsrecht wahrnehmen.

(3) Die gemeinsamen Ausschüsse setzen sich in der Regel aus je vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, je einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, je einer oder einem Studierenden und je einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche zusammen.

Fünfter Abschnitt Ausschüsse

§ 27

Vorbereitende und beschließende Ausschüsse

Jedes Kollegialorgan kann Ausschüsse einsetzen

1. zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen (vorbereitende Ausschüsse),
2. zur Beschlussfassung anstelle des Kollegialorgans (beschließende Ausschüsse), soweit das Hochschulgesetz und diese Grundordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 28

Mitgliedschaft in Ausschüssen

(1) Zu Mitgliedern eines Ausschusses können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied des Kollegialorgans sind. Bei besonderem Bedarf können Personen hinzugezogen werden, die nicht der Universität angehören; ihre Anzahl darf die Hälfte der in den Ausschuss berufenen Mitglieder der Universität nicht übersteigen.

(2) Ausschüssen dürfen mit Stimmrecht nur Mitglieder der Universität angehören; Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft im Ausschuss wird durch das Ausscheiden aus dem Kollegialorgan nicht berührt; das Kollegialorgan kann das Mitglied abberufen. Bei vollständiger Neuwahl des Kollegialorgans sind die Mitglieder seiner Ausschüsse neu zu wählen. Ausschüsse, die ausschließlich zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe gebildet werden, enden dagegen mit der Erledigung der Aufgabe. Die Amtszeit der Mitglieder von Prüfungsausschüssen richtet sich nach der Prüfungsordnung.

(4) Zusätzlich zu den Mitgliedern können Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die bei deren Verhinderung an deren Stelle mitwirken. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Wahl festzulegen. Mitglieder oder ihre Vertretungen können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans abberufen werden. Im Falle des Ausscheidens aus einer Mitgliedergruppe muss das Kollegialorgan über das Verbleiben entscheiden; § 72 Abs. 2 HochSchG bleibt unberührt.

§ 29

Einrichtung beschließender Ausschüsse

(1) Senat und Fachbereichsrat können mit der Mehrheit ihrer Mitglieder bestimmte Aufgaben, nicht aber die Verabschiedung von Ordnungen, Ausschüssen zur Entscheidung übertragen (beschließende Ausschüsse). Das Kollegialorgan kann mit der Mehrheit der Mitglieder die Entscheidung über eine Angelegenheit, die es einem beschließenden Ausschuss übertragen hat, allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen.

(2) Beschließende Ausschüsse können die Angelegenheit dem Kollegialorgan zur Beschlussfassung vorlegen.

(3) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je eine Person aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG an; § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

Sechster Abschnitt

Amtszeiten sowie Beginn, Beendigung und Weiterführung von Ämtern

§ 30

Amtszeiten, Beginn und Dauer von Ämtern

(1) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Fachbereichsrat dauert drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr; die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten dauert sechs Jahre, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vier Jahre, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane drei Jahre.

(3) Der Senat soll nach seiner Wahl erstmals im April zusammentreten. Die Amtszeit des Fachbereichsrates, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans soll jeweils im Februar beginnen. Wird ein Kollegialorgan neu gebildet oder endet das Amt der

Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans vorzeitig, wird die Amtszeit entsprechend verkürzt. Für Studierende gilt im Jahresturnus entsprechendes.

§ 31

Beendigung und Weiterführung von Ämtern

(1) Ein Amt endet mit

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Abwahl,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Beendigung der Mitgliedschaft in der Universität,
6. Übergang in eine andere wahlberechtigte Gruppe,
7. Ungültigerklärung der Wahl.

(2) Verzögert sich die ordnungsgemäße Besetzung eines Organs, so ist die Person, die das Amt bisher innehatte oder das bisherige Kollegialorgan verpflichtet, die Aufgaben so lange weiterzuführen, bis das Organ ordnungsgemäß besetzt ist oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt übernimmt. Dies gilt sinngemäß für andere Gremien und Ämter.

(3) Im Einvernehmen mit der neu gewählten Dekanin oder dem neu gewählten Dekan kann die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan oder die bisherige Prodekanin oder Prodekan die Dienstgeschäfte noch für die Zeit von höchstens sechs Wochen weiterführen. Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan hat das Amt weiterzuführen, wenn sich weder die neu gewählte Dekanin oder der neu gewählte Dekan noch die neu gewählte Prodekanin oder der neu gewählte Prodekan zur sofortigen Übernahme des Amtes bereit erklärt haben und die bisherige Prodekanin oder der bisherige Prodekan das Amt nicht weiterführen kann.

(4) Im Falle der Abwahl ist eine Weiterführung der Amtsgeschäfte ausgeschlossen.

Fünfter Teil

Verfahrensbestimmungen für die Universitätsorgane

Erster Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen für Senat und Fachbereichsrat

§ 32

Einberufung

(1) Soweit nicht anders geregelt, werden Kollegialorgane von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Semester, einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen

(3) Die Ladung muss schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen; sie ist zugleich durch Aushang bekannt zu machen. Ladungen und Tagesordnungen dürfen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, keine Personen bezeichnen, über die beraten oder beschlossen werden soll.

(4) Zu laden sind

1. die Mitglieder des Kollegialorgans,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Zu den Sitzungen des Fachbereichsrates sind ferner die für die Leitung oder geschäftsführende Leitung Verantwortlichen der Fachbereichseinrichtungen zu laden, wenn deren Angelegenheiten behandelt werden. Die wissenschaftlichen Bediensteten, die dem Fachbereich angehören, sind in geeigneter Weise über die Sitzungen zu unterrichten.

§ 33

Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann er die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Der Fachbereichsrat tagt fachbereichsöffentlich, soweit dem rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Auf Antrag kann er die Öffentlichkeit ausschließen oder für alle Mitglieder der Universität (§ 5) herstellen.

(3) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Sonstige Gremien können die Öffentlichkeit der Mitglieder der Universität (§ 5) auf Antrag für einzelne Sitzungen und Tagesordnungspunkte herstellen, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(4) Öffentlichkeit bedeutet das Recht, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

(5) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Herstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Der Beschluss, die Öffentlichkeit herzustellen, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 34

Personalangelegenheiten

(1) Zu den Personalangelegenheiten gehören insbesondere

1. die Erstellung von Besetzungsvorschlägen für freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 50 HochSchG),
2. Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Anträge auf Widerruf der Bestellung (§ 62 HochSchG),
3. Anträge auf Aufhebung der Lehrbefugnis (§ 61 HochSchG),
4. Vorschläge zur Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin und wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft (§§ 56, 64 HochSchG).

5. Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrages (§§ 56, 63 HochSchG),
6. Anträge auf Freistellung für besondere Forschungsvorhaben (§ 53 HochSchG)

(2) Die Beratung über die Eignung für ein Amt in der Selbstverwaltung und über die Amtseinführung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Unterlagen zu Personalangelegenheiten sind geheim zu halten.

§ 35 Hinzuziehung Dritter

Die oder der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten oder sie zur Beratung hinzuziehen, wenn dies sachdienlich und die Verschwiegenheit gesichert ist. Auf Widerspruch eines Mitglieds entscheidet das Kollegialorgan. Weitergehende Anhörungsrechte bleiben unberührt.

§ 36 Beschlussfähigkeit

(1) Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen mangelnder Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden ist. Bei der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist im Falle des § 17 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 37 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz und Grundordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Sie werden aber im Protokoll gesondert vermerkt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei geheimer Wahl zwischen zwei Bewerberinnen oder Bewerbern nach dem zweiten Wahlgang das Los, sofern in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist; bei sonstiger geheimer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.

(2) Über Gegenstände, auf die in der Ladung (§ 33 Abs. 3 und 4) nicht hingewiesen wurde, ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe in der folgenden Sitzung erneut zu beschließen.

(3) Entscheidungen eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen, die gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder der Gruppe der Studierenden getroffen werden, müssen auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 38 Abs. 3 Satz 1, § 79 Abs. 6 und § 88 Abs. 3 HochSchG bleiben unberührt.

(4) Grundsatzbeschlüsse des Senats sind in die Beschlussammlung der Universität aufzunehmen.

§ 38 Geheime Abstimmung

Auf Antrag eines Mitgliedes sowie in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlung betreffen. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

§ 39 Mitgliederzahl

(1) Die durch das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung festgelegte Mitgliederzahl des Kollegialorgans vermindert sich um die Zahl der Sitze einer wahlberechtigten Gruppe (verminderte Mitgliederzahl), die von ihr nicht in Anspruch genommen werden können, weil

1. die der wahlberechtigten Gruppe zugehörige Personenzahl kleiner ist als die Zahl der ihr zustehenden Sitze oder
2. trotz eines ordnungsgemäß durchgeführten Wahlverfahrens weniger Personen einer wahlberechtigten Gruppe gewählt werden, als ihr zustehen, oder
3. einzelne Wahlen ungültig sind.

(2) Sind nicht alle Mitglieder eines Kollegialorgans stimmberechtigt, so ist nur die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich.

(3) Soweit ein Gesetz oder diese Grundordnung für Anträge, Beschlüsse und Wahlen eine bestimmte Zahl der Mitglieder eines Kollegialorgans voraussetzen, ist die sich aus Abs. 1 ergebende Mitgliederzahl maßgeblich.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung von Quoren Bruchzahlen, so ist für Minderheiten abzurunden, für Mehrheiten aufzurunden.

§ 40 Umlaufverfahren

(1) Senat und Fachbereichsrat können in dringenden Ausnahmefällen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer wahlberechtigten Gruppe angehörenden, zur Sache stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder des Fachbereichsrates hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(2) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Senats oder des Fachbereichsrates zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Senats oder des Fachbereichsrates unverzüglich zuzuleiten.

(3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind nicht zulässig

1. über akademische Ehrungen,
2. über die Erstellung von Besetzungsvorschlägen für freie oder frei werdende Stellen

- für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 50 HochSchG),
3. über Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie über Anträge auf Widerruf der Bestellung (§ 62 HochSchG),
 4. über die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Dauer (§ 56 HochSchG),
 5. über Promotions- und Habilitationsangelegenheiten,
 6. über Ordnungen.

§ 41

Beschlüsse über Ordnungen

- (1) Der Entwurf einer Ordnung muss den Mitgliedern des Kollegialorgans mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung übermittelt werden. Der Entwurf ist in zwei Lesungen zu behandeln. Die zweite Lesung entfällt, wenn sich nach Abschluss der ersten Lesung zwei Drittel der Mitglieder für die Annahme der Ordnung aussprechen.
- (2) Die Ungültigkeit einer Ordnung wegen Verstoßes gegen die Verfahrensvorschriften der Grundordnung oder eine Geschäftsordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung der Ordnung geltend gemacht werden.
- (3) Satzungen und Ordnungen sind in die Beschlussammlung der Universität aufzunehmen.

§ 42

Protokolle

- (1) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane soll innerhalb von drei Wochen ein Protokoll vorliegen. Aus dem Protokoll muss mindestens ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Anträge gestellt und welche Beschlüsse gefasst wurden. In dem Protokoll sind ferner festzuhalten:
 1. die Ergebnisse der von einem Kollegialorgan vorgenommenen Wahlen,
 2. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen,
 3. bei offenen Abstimmungen die Stimmabgabe eines Mitgliedes, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
 4. die von einem Mitglied zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Abschrift des Protokolls ist folgenden Personen zu übermitteln:
 1. den Mitgliedern,
 2. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 3. der jeweils zuständigen Frauenbeauftragten, sämtlichen Dekaninnen und Dekanen, der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden im Senat und den Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat,

4. und - soweit es den öffentlichen Teil betrifft - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments der Studierenden sowie der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Über die Einwendungen gegen das Protokoll soll das Kollegialorgan in der auf die Übermittlung der Abschrift folgenden Sitzung entscheiden. Protokolle des Fachbereichsrates über den öffentlichen Teil der Sitzung sollen zumindest allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Fachbereiche übersandt werden.

(4) Mitglieder des Kollegialorgans können die Protokolle aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft einsehen. Dies gilt auch für die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen, soweit dies für die ordnungsgemäße Führung des Amtes erforderlich ist. Im übrigen sind die Protokolle aller Sitzungen mit Ausnahme der Niederschrift über ihren nichtöffentlichen Teil allen Universitätsmitgliedern zugänglich zu halten.

§ 43

Berichtspflicht der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende eines Kollegialorgans hat dem Kollegialorgan über die Amtsgeschäfte regelmäßig zu berichten.

§ 44

Geschäftsordnung

(1) Senat und Fachbereichsrat geben sich im Rahmen dieser Grundordnung und des Gesetzes eine Geschäftsordnung, die auch das Verfahren ihrer Ausschüsse regelt; soweit keine Geschäftsordnungen vorhanden sind oder die Geschäftsordnungen keine Regelungen enthalten, sind die für den Senat geltenden Verfahrensbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Gemeinsame Ausschüsse verfahren nach der Geschäftsordnung des Senats, wenn die beteiligten Fachbereiche nicht eine besondere Geschäftsordnung vereinbaren.

(3) Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Geschäftsordnung kann für Einzelfälle vorsehen, dass auf Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, aber nicht gegen das geschlossene Votum einer Gruppe, Abweichungen von der Geschäftsordnung zulässig sind. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

Zweiter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Einzelorgane

§ 45

Eilentscheidungsrecht

(1) Eilentscheidungen sind nur in dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig.

(2) Eilentscheidungen sind unzulässig

1. über akademische Ehrungen,
2. über die Erstellung von Besetzungsvorschlägen für freie oder freie Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 50 HochSchG),
3. über Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie über Anträge auf Widerruf der Bestellung (§ 62 HochSchG),
4. über die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Dauer (§ 56 HochSchG),
5. über die Feststellung von Habilitationsleistungen,
6. über Ordnungen.

§ 46

Auskunftspflichten

(1) Die Organe der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Kollegialorgane die Auskünfte zu erteilen, die der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Kollegialorganen dienen.

(2) Die Auskünfte erteilt in Angelegenheiten

1. des Senats und der Leitung der Universität die Präsidentin oder der Präsident
2. eines Fachbereichs die Dekanin oder der Dekan,
3. einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit die oder der für die geschäftsführende Leitung Verantwortliche,
4. der allgemeinen Verwaltung die Kanzlerin oder der Kanzler,
5. der zentralen Einrichtungen die oder der für die geschäftsführende Leitung Verantwortliche.

(3) Auskünfte dürfen nicht erteilt werden, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder Vorschriften über die Geheimhaltung dem entgegenstehen.

§ 47

Beauftragte

(1) Senat und Fachbereichsrat können für bestimmte Aufgaben, bei denen es sich als zweckmäßig erweist, Mitglieder der Universität mit deren Einverständnis zu Beauftragten bestellen. In der Regel ist eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzusehen.

(2) Die Bestellung und Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats oder des Fachbereichsrates.

(3) Die Bestellung erfolgt auf längstens fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 48
Frauenbeauftragte
Ausschuss für Frauenfragen

(1) Zur Unterstützung der Universitätsorgane und ihrer Ausschüsse bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 HochSchG bestellt der Senat einen Ausschuss für Frauenfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von jeweils drei Jahren eine Universitätsbedienstete zur Frauenbeauftragten. Eine Vertreterin kann benannt werden. Der Ausschuss für Frauenfragen unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Fachbereichsräte sollen für die Dauer von jeweils drei Jahren Frauenbeauftragte bestellen. Eine Vertreterin kann benannt werden.

(3) Die Frauenbeauftragten wirken in ihrem Aufgabenbereich an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mit, welche die weiblichen Beschäftigten betreffen. Sie sind rechtzeitig zu informieren, können Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen.

(4) Eine Entscheidung, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, muss auf ihren Antrag hin überprüft und erneut getroffen werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 79 Abs. 6 und § 88 Abs. 3 HochSchG bleiben unberührt.

§ 49
Behindertengerechte Universität

Alle Organe sind aufgefordert, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel die Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass die Universität die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg, die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, das wissenschaftliche Forschen und Lehren sowie das Studieren zu ermöglichen.

Dritter Abschnitt
Sonstige Verfahrensgrundsätze

§ 50
Befangenheit

(1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans darf an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ein Beschluss ihm oder einer ihm nahestehenden (§ 20 Abs. 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt insbesondere für Prüfungen, Promotions- und Habilitationsverfahren sowie für Vorschläge und Stellungnahmen zu Stellenbesetzungen. Wird die Frage strittig, so ist darüber in Abwesenheit der oder des Betroffenen zu beraten und zu entscheiden.

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Kollegialorgans an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer wahlberechtigten Gruppe berührt werden oder bei der es um die Wahl zu einem Amt in der Selbstverwaltung geht.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität entsprechend.

(4) Weitergehende Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 51

Kompetenzkonflikte

Bei Zweifeln und Streitigkeiten über Zuständigkeiten entscheidet,

1. innerhalb eines Fachbereichs die Dekanin oder der Dekan nach Beratung mit der Prodekanin oder dem Prodekan und erforderlichenfalls mit Altdekaninnen und Altdekanen,
2. innerhalb einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter nach Beratung mit der Leitung,
3. im übrigen die Präsidentin oder der Präsident nach Beratung mit den Dekaninnen und Dekanen und den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keine abweichende Regelung treffen.

Sechster Teil

Verfahren in besonderen Fällen

Erster Abschnitt

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder der Universität im Hochschulrat

§ 52

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Universität schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit oder alsbald nach sonstiger Erledigung des Amtes innerhalb der Universität und öffentlich aus. Über die Ausschreibung entscheidet der Senat.

(2) Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen macht der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium dem Senat einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer persönlichen Vorstellung im Senat eingeladen werden, haben die Grundzüge ihrer Konzeption zur Wahrnehmung des Amtes schriftlich vorzulegen.

(4) Vor der Wahl haben sich die Vorgeschlagenen im Senat vorzustellen.

(5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern statt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(6) Der Senat befasst sich mit der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragt. Die Sitzung des Senates muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Vor dieser Sitzung des Senates nimmt der Hochschulrat zu der Angelegenheit Stellung und teilt diese den Senatsmitgliedern schriftlich mit.

Die Präsidentin oder der Präsident ist abgewählt, wenn dies drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates beschließen. Die Präsidentin oder der Präsident scheidet mit der Abwahl aus ihrem bzw. seinem Amt aus.

§ 53

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann nur werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein und als Professorin oder Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter jeweils im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit an der Universität Trier tätig ist.

Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Trier gewählt worden, muss mindestens eine der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit an der Universität Trier gewählt werden. Darauf ist in der Ausschreibung (Abs. 2) hinzuweisen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich in der Hochschule aus und unterrichtet den entsprechenden Personenkreis (Abs. 1) schriftlich, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt werden muss.

(3) Wer kandidieren will, reicht seine Bewerbung schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Senates ein. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrates (§ 74 HochSchG) vom Senat gewählt.

(4) § 52 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

§ 54

Wahl der Mitglieder der Universität im Hochschulrat

Das Nähere zur Nominierung und Wahl der Mitglieder der Universität im Hochschulrat regelt die Wahlordnung.

Zweiter Abschnitt Berufungsverfahren

§ 55

Stellenüberprüfung durch den Senat

Wird die Stelle einer Professorin oder eines Professors auf Lebenszeit frei, prüft der Senat im Benehmen mit dem Fachbereich, ob die Stelle wieder besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Fach und Aufgabengebiet dienen soll. Der Senat hat die allgemeinen Grundsätze (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG), nach denen die Entscheidung (der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 20 Abs. 2) erfolgt, schriftlich festzulegen.

§ 56

Berufungskommission

- (1) Der für die Berufungsvorschläge der Fachbereiche zuständige Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen Ausschüsse (Berufungskommissionen). Für gemeinsame Ausschüsse gilt in Berufsangelegenheiten entsprechendes.
- (2) Berufungskommissionen gehören fünf bis neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Studierende sowie zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs ist einzuladen und kann an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilnehmen, Anträge stellen und eine Stellungnahme abgeben.
- (3) Aus anderen Fachbereichen können bis zu zwei Mitglieder in die Berufungskommission aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder anderer Fachbereiche sollen aufgenommen werden, wenn dies nach den Aufgaben der zu besetzenden Stelle oder der zu benennenden Honorarprofessorin oder des zu benennenden Honorarprofessors sachdienlich ist. Die Dekanin oder der Dekan hat zuvor die übrigen Dekaninnen und Dekane anzuhören und deren Stellungnahme im Fachbereichsrat darzulegen. In Streitfällen entscheidet der Senat, ob ein Fall nach § 72 Abs. 1 Satz 3 HochSchG vorliegt und welche Fachbereiche beteiligt werden sollen.

§ 57

Verfahren im Fachbereichsrat und im Senat

- (1) Dem Vorschlag der Berufungskommission an den Fachbereichsrat sind die Liste aller Bewerbungen samt Lebenslauf und Schriftenverzeichnis, etwaige auswärtige Gutachten, Laudationes der wissenschaftlichen Eignung und Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die Stellungnahme der Frauenbeauftragten des Fachbereichs bzw. des Senates sowie ein Kommissionsbericht beizufügen, aus dem sich das Abstimmungsergebnis und eine Begründung der Reihenfolge der Vorgeschlagenen ergibt. Entsprechendes gilt für das

Verfahren des Fachbereichsrates gegenüber dem Senat. Die Laudatio ist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer abzufassen und zu unterzeichnen.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen des Fachbereichsrates zusätzliche Gutachten auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einholen.

(3) Der Senat kann den Berufungsvorschlag des Fachbereichs einmal zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen.

§ 58 Sonderfälle

(1) Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 2 HochSchG, der die Aufnahme eines Mitgliedes der Universität gemäß § 5 in den Vorschlag rechtfertigt, liegt insbesondere dann vor, wenn die betreffende Person zur Professorin oder zum Professoren auf Zeit gemäß § 51 Abs. 1 HochSchG ernannt werden soll.

(2) Ein Mitglied der Universität darf ferner in einen Berufungsvorschlag aufgenommen werden, wenn es bereits einen Ruf auf eine vergleichbare Stelle außerhalb der Universität erhalten hat. Beschlüsse des Senats bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils Stimmberechtigten. Der Ausnahmefall ist eingehend zu begründen. Vor Beschlüssen ist deutlich zu machen, dass es sich um eine Berufung gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 HochSchG und nach dieser Vorschrift handelt.

§ 59 Abweichung von Berufungsvorschlägen

Die Stellungnahme nach § 50 Abs. 3 HochSchG ist sowohl vom Fachbereichsrat oder dem gemeinsamen Ausschuss als auch vom Senat abzugeben.

Dritter Abschnitt Sonstige Verfahren

§ 60 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Der Vorschlag für die Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors wird gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 10, § 86 Abs. 2 Nr. 10, § 89 Abs. 1 HochSchG entsprechend dem Vorschlag für eine Berufung aufgestellt. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der Stimmberechtigten.

(2) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vorgeschlagen werden, wer die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren erfüllt und bereit ist, an der Universität zu lehren (§ 62 Abs. 1 HochSchG). Der Antrag soll erst gestellt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat fünf Jahre in der Lehre an der Universität Trier bewährt hat.

(3) Nimmt die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor die Lehrbefugnis für mehr als zwei Jahre nicht wahr, soll der Fachbereich den Widerruf der Ernennung beantragen, es sei denn, die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist wegen des Alters oder Gesundheitszustandes oder wegen einer sonstigen zeitweiligen außergewöhnlichen Belastung nicht in der Lage, von der Lehrbefugnis Gebrauch zu machen. § 11 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät Trier können Professorinnen und Professoren dieser Fakultät in Fällen besonderer fachlicher Nähe zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vorgeschlagen werden. Als Lehrtätigkeit im Sinne des § 61 Abs. 2 und § 62 Abs. 2 HochSchG gilt in diesem Falle auch die Lehrtätigkeit an der Theologischen Fakultät Trier.

§ 61

Gastprofessuren und Vertretung einer Professur

(1) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind auf Vorschlag des Fachbereichs durch die Präsidentin oder den Präsidenten einzuladen.

(2) Die Besetzung einer Professur mit einer Vertreterin oder einem Vertreter gemäß § 50 Abs. 5 HochSchG oder in anderen Fällen setzt einen Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten voraus; § 79 Abs. 6 und § 88 Abs. 3 HochSchG bleiben unberührt.

§ 62

Lehraufträge und Anstellung nebenamtlicher Lehrkräfte

Die Erteilung eines Lehrauftrages oder die Anstellung einer nebenamtlichen Lehrkraft setzt einen entsprechenden Vorschlag des Fachbereichs voraus. Das Vorliegen der in § 63 Abs. 2 HochSchG genannten Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Vierter Abschnitt

Ordnungen und Anhörung von Gremien

§ 63

Stellungnahme zu Prüfungsordnungen

(1) Erhebt der Senat im Rahmen seiner Stellungnahme gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG Einwände grundsätzlicher Art zu Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, haben die Fachbereiche oder gemeinsamen Ausschüsse noch einmal zu beraten und zu beschließen.

(2) Sieht der Senat die Einheitlichkeit des Prüfungswesens innerhalb der Universität ernstlich gefährdet, kann er den entsprechenden Vorschriften der Ordnungen widersprechen; den Besonderheiten der Fächer ist Rechnung zu tragen. Die Fachbereiche oder gemeinsamen Ausschüsse sind bei der erneuten Beschlussfassung gehalten, sich mit den Bedenken auseinander zu setzen und begründet Stellung zu nehmen.

(3) Bestehen nach der erneuten Beschlussfassung noch Gründe, die nach Ansicht des Senats eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen, hat er eine Stellungnahme an das fachlich zuständige Ministerium zu beschließen, in der er auf die Gründe hinweist.

§ 64

Anhörung eines Fachbereichs

In den Fällen des § 66 Abs. 1, § 76 Abs. 2 Nr. 7, 8, 12, 13, 14, § 93 und § 94 HochSchG ist vor einer Entscheidung den betreffenden Fachbereichen Gelegenheit zu Vorschlägen und Stellungnahmen zu geben. Entsprechendes gilt bei Beschlüssen über die Benennung oder Bestätigung von Mitgliedern als Vertretung der Universität in Gremien außerhalb der Universität und für die vertragliche Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen, soweit Angelegenheiten der einzelnen Fachbereiche berührt sind.

§ 65

Hochschulgrade auf Grund staatlicher Prüfungen

(1) Die Verleihung von Hochschulgraden nach § 30 Abs. 2 HochSchG auf Grund staatlicher Prüfungen bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums und darf nur auf der Grundlage einer Ordnung erfolgen, die wie eine Prüfungsordnung zu beschließen ist und der Zustimmung des Senats bedarf.

(2) Wird vor Erlass staatlicher Prüfungsordnungen die Universität angehört (§ 32 Abs. 1 HochSchG), so nimmt der für den Studiengang zuständige Fachbereich Stellung

Siebter Teil

Akademische Ehrungen

§ 66

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

(1) Die Universität kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben und ihr nicht als Mitglieder (§ 5) angehören, zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern ernennen. Zuständig ist der Senat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Die Universität kann Personen, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht haben und deren Rat die Universität in Anspruch nehmen will, zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren ernennen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Die Zahl der Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren soll fünf nicht übersteigen. Mitglieder der Universität im Sinne des § 5 Abs. 1 können nicht zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren ernannt werden.

§ 67
Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche und künstlerische Leistungen auf den im Fachbereich vertretenen Gebieten kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa verleihen.

(2) Der Antrag auf Ehrenpromotion muss von einem Drittel der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gestellt werden. Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf, ein Schriftenverzeichnis und eine Laudatio beizufügen; die Laudatio ist von einer der antragstellenden Personen zu verfassen und zu unterzeichnen.

(3) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist in einer gesonderten Sitzung des Fachbereichsrates zu fassen. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder; § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG bleibt unberührt.

(4) Der Senat kann dem Beschluss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach der Unterrichtung der oder des Senatsvorsitzenden durch den Fachbereich mit den Stimmen seiner Mitglieder widersprechen. Die Ehrenpromotion darf nicht vor Ablauf dieser Frist vollzogen werden. Über den Widerspruch muss in einer Sitzung beraten und in einer zweiten Sitzung abgestimmt werden.

§ 68
Universitätsmedaille

(1) Für Verdienste um die Universität oder um ein in ihr vertretenes Fach kann der Senat auf Antrag eines Fachbereichs oder einer sonstigen Einrichtung die Universitätsmedaille verleihen.

(2) Näheres regelt eine Ordnung des Senats.

§ 69
Aberkennung

Wird festgestellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber einer akademischen Ehrung diese auf unlautere Weise erworben hat, kann die Universität die akademische Ehrung entziehen. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als einer akademischen Ehrung unwürdig erscheinen lässt.

Achter Teil
Vermögen der Universität

§ 70
Körperschaftsvermögen

(1) Das Körperschaftsvermögen besteht aus Zuwendungen an die Universität, aus Erträgen des Körperschaftsvermögens und aus Gegenständen, die mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind.

(2) Der Senat entscheidet über die Annahme und Verwendung von Zuwendungen, soweit diese nicht lediglich geringfügig sind.

(3) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge sind nach Maßgabe des Haushaltsrechts wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen nur für Aufgaben der Universität, Zuwendungen Dritter nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwandt werden.

Neunter Teil
Änderung und Ergänzung der Grundordnung

§ 71
Grundordnung

Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Senates gefasst. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden. In erster Lesung finden, sofern nicht besonders beantragt, offene Abstimmungen statt, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht. Die Schlussabstimmung ist geheim.

Zehnter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72
Anpassung

(1) Soweit nach diesen Vorschriften Geschäftsordnungen erlassen oder verändert werden müssen oder Errichtungsbeschlüsse notwendig werden, soll dieses bis zum Ende der laufenden Amtszeit geschehen. Bis zur Anpassung sind die bisher zuständigen Stellen entscheidungsbefugt.

(2) Im übrigen geht diese Grundordnung allen anderen Ordnungen an der Universität im Range vor.

§ 73
Sammlung des universitären Satzungsrechts

Das universitäre Satzungsrecht ist den Mitgliedern der Hochschule in geeigneter Weise (insbesondere in elektronischer Form) zugänglich zu machen.

§ 74
Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (StAnz. S. 764), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 15. Juli 1997 (StAnz. S. 1111), außer Kraft.

Trier, den 10. Februar 2005

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier

Professor Dr. Peter Schwenkmezger
Präsident